



Datum: 09.09.2019 Nr.: 39

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Digital Humanities“	697
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Digital Humanities“	697
Einführung des Studienangebots „Experimentelle Linguistik“	707
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“	708
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“	714
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Errichtung des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie / Wöhler-Research Institute for Sustainable Chemistry (WISCh)	726
Ordnung des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie / Wöhler-Research Institute for Sustainable Chemistry (WISCh)	726
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA)	733
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	744

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16.01.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 19.03.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.08.2019 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Digital Humanities“ zum Sommersemester 2020 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.07.2019 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 14.08.2019 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Digital Humanities“ beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 62 Abs. 4 Satz 1 NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Digital Humanities“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Digital Humanities“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Digital Humanities“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Digital Humanities, einem geistes-, sozial- oder informatikwissenschaftlichen Fach (z.B. Informatik, Wirtschaftsinformatik, Computerlinguistik, Informationswissenschaften) oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen im Umfang von 60 C aus den Geisteswissenschaften, den Sozialwissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik, darunter Leistungen im Umfang von 21 C aus den Bereichen Digital Humanities, Computerphilologie, Digitale Archäologie oder fachlich eng verwandten Fachgebieten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNICert®: mind. Zertifikat UNICert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören; wenigstens ein Mitglied soll regelmäßig Aufgaben der Studienfachberatung wahrnehmen. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, und
- c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b) erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 67 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,

größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	29 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	27 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	25 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	23 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	21 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	19 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	17 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	15 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	13 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

- b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:
- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
 - Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
 - Auslandssemester,
 - Ehrenamtliches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr.
- c) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- ca) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über
- | | |
|--------------------------|-----------|
| sehr gute Kenntnisse | 5 Punkte, |
| gute Kenntnisse | 3 Punkte, |
| befriedigende Kenntnisse | 1 Punkte, |
| wenige Kenntnisse | 0 Punkte. |
- cb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Reflexion ist
- | | |
|-------------------|-----------|
| sehr überzeugend | 5 Punkte, |
| überzeugend | 3 Punkte, |
| wenig überzeugend | 1 Punkte, |

kaum überzeugend

0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der der im Master-Studium abzudeckenden Fachgebiete,
- b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen.

²Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c).

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c) sowie des § 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 und 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa. an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 17.07.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.08.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.08.2019 die Einführung des Studienangebots „Experimentelle Linguistik“ zum Wintersemester 2019/20 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.07.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.08.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.08.2019 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot
„Experimentelle Linguistik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

§ 2 Qualifikationsziele; Zuständigkeiten

(1) ¹Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Das Zertifikatsprogramm „Experimentelle Linguistik“ versteht sich als praxisorientiertes, strukturiertes, aber zugleich flexibles Studienprogramm zum Erwerb von Methodenwissen in der Linguistik. ³Die Strukturierung involviert ein modularisiertes, konsekutives Programm; die zwei Modulbereiche sind Methodenlehre und Statistik. ⁴Ziel des Programms ist eine Ausbildung in der experimentellen Linguistik. ⁵Studierende sollen ihre Kenntnisse in folgenden Kompetenzbereichen vertiefen:

- Praxiswissen experimentelle Methoden;
- Methodenreflexion;
- Statistik;
- Datenanalyse;
- Abbildung von theoretischen auf empirische Fragestellungen;
- Diskussion aktueller Forschungsfragen;
- Kommunikation von Forschungsergebnissen.

⁶Der Erwerb von Kompetenzen in diesen Bereichen vermittelt Studierenden zum ersten (a) anhand von stark praxisorientiertem Wissen ein tieferes Verständnis von Forschungszusammenhängen in der Linguistik. ⁷Zum zweiten (b) ermöglicht es eine frühzeitige Spezialisierung, die sie dazu befähigt, weitestgehend eigenständig experimentell ausgerichtete Abschlussarbeiten zu erstellen und zum dritten (c) einen kompetenten Umgang mit sprachlichen Daten hinsichtlich ihrer Erhebung, Analyse und Auswertung.

(2)¹Das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“ ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. ²Es richtet sich an Studierende der Georg-August-Universität, die an experimentellen Untersuchungen linguistischer Fragestellungen interessiert sind. ³Empfohlene Vorkenntnisse sind Grundkenntnisse in Linguistik, wie sie durch die Basislehrveranstaltungen der ersten zwei Fachsemester an der Universität Göttingen vermittelt werden oder vergleichbare Leistungen.

(3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, experimentelle Studien zu linguistischen Fragestellungen eigenständig zu planen, durchzuführen, und die dabei anfallenden Daten aufzubereiten, zu analysieren und zu interpretieren, und die Ergebnisse in angemessener Form darzustellen.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

(1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots „Experimentelle Linguistik“ steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. ²Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots „Experimentelle Linguistik“ ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst 30 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. ³Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

(3) ¹Das Zertifikatsstudium ist auf mindestens vier Semester ausgerichtet und gliedert sich in sechs Basismodule. ²Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Min. zu absolvieren.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 4 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“ kann je Sommersemester von bis zu 20 Studierenden begonnen werden. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.

(2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen,

b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots „Experimentelle Linguistik“ wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots „Experimentelle Linguistik“ noch benötigen,

c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn 30 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. ²Ein Gesamtergebnis des Zertifikates wird nicht ausgewiesen.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 7 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. ³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. ⁴Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Exposé für ein Experiment; Ergebnisberichtbericht oder Posterpräsentation.

(2) Ein Exposé für ein Experiment ist eine schriftliche Darstellung einer Forschungsfrage, ggf. mit Literaturrecherche, der experimentellen Umsetzung inklusive des Designs, sowie der Methode im Umfang von max. 20 Seiten.

(3) ¹Ein Ergebnisbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen aus der Auswertung einer Datenerhebung zu einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung. ²In einem Ergebnisbericht werden zudem die verwendeten Methoden, die statistische Analyse und eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. ³Ein Ergebnisbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. ⁴Zu einem Ergebnisbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kerninhalte des Berichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

(4) ¹Eine Posterpräsentation stellt zentrale Forschungsergebnisse zu einem spezifischen Thema visuell aufbereitet im Format DIN A2 oder DIN A1 bereit. ²Posterpräsentationen ersetzen keinen Fachvortrag, sondern ermöglichen Interessenten, sich im Rahmen einer Tagung oder einer fachspezifisch ausgerichteten Ausstellung schnell und präzise zu einem Thema zu informieren. ³Die Verwendung von Textbereichen, Grafiken und Visualisierungen ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation.

§ 9 Fachliche Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“ wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

Anlage: Modulübersicht**Zertifikat „Experimentelle Linguistik“****a. Basismodule**

Es müssen die folgenden sechs Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

SK.ExL.01	Experimentelle Linguistik: Grundlagen	(6 C / 4 SWS)
SK.ExL.02	Experimentelle Linguistik: Exprak I	(4 C / 2 SWS)
SK.ExL.03	Experimentelle Linguistik: Exprak II	(4 C / 2 SWS)
SK.ExL.04	Experimentelle Linguistik: Eye-Tracking	(4 C / 2 SWS)
SK.ExL.05	Experimentelle Linguistik: Deskriptive Statistik	(6 C / 4 SWS)
SK.ExL.06	Experimentelle Linguistik: Inferenzstatistik	(6 C / 4 SWS)

b. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung eine Prüfung im Umfang von ca. 20 Min. zu absolvieren. Die Zertifikatsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

Fakultät für Physik:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 05.06.2019 und 15.07.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.08.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.08.2019 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den
konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienbeginn; Gliederung des Studiums
- § 5 Standortübergreifende Kooperationen; „Max Planck School“
- § 6 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfungsorganisation
- § 9 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 11 Freiwillige Zusatzmodulprüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht / Module Directory

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“ der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Aufbauend auf einem abgeschlossenen naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studium mit Abschluss „Bachelor of Science“ (z.B. in den Fächern Chemie, Physik, Molekularbiologie, Biochemie, Materialwissenschaften) oder „Bachelor of Engineering“ (z.B. in den Fächern Molecular Systems Engineering, Bioengineering) bereitet das Studium auf eine eigenverantwortliche Tätigkeit in forschungs- und anwendungsbezogenen physikalisch geprägten Berufsfeldern vor. ²In dem breit angelegten Studiengang „Matter to Life“ erhalten die Studierenden eine forschungsnahe multidisziplinäre Ausbildung, die - zusätzlich zu einer fundierten physikalischen Ausbildung mit den Schwerpunkten Biophysik und Physik komplexer Systeme - Inhalte der physikalischen Chemie, der molekularen Systeme und Engineering sowie der Lebenswissenschaften integriert. Um diese Interdisziplinarität zu gewährleisten, umfasst der Schwerpunkt des Master-Studiengangs „Matter to Life“ folgende wissenschaftliche Themen:

- Biophysik,
- Dynamik komplexer Systeme,
- Physikalische Grundlagenchemie des Lebens,
- Synthetische Biologie.

³Es werden Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten erworben, die zur selbstständigen Lösung anspruchsvoller Problemstellungen im Bereich der Biophysik und Physik komplexer Systeme anzuwenden sind. ⁴Arbeitsweise und Inhalte der Biophysik und Physik komplexer Systeme werden dabei so präsentiert, dass die berufsbezogene Anwendung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten in ganz unterschiedlichen Bereichen gefördert wird. ⁵Der konsekutive Master-Studiengang ist grundlagenorientiert und berücksichtigt mit einer Auswahl von aktuellen Studienprofilen die sich rasch verändernden Anforderungen der Berufspraxis. ⁶Die Ausbildung befähigt nicht nur zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben, sondern fördert gleichzeitig eine effektive Kommunikation mit Spezialistinnen und Spezialisten anderer Ausrichtung.

(2) ¹Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis von Biophysikerinnen und Biophysikern notwendigen umfassenden Fachkenntnisse, vertiefte Spezialkenntnisse des Gebietes sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erworben haben. ²Die Masterprüfung bildet einen berufs- und forschungsorientierten Abschluss, der insbesondere auch die Voraussetzungen für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Promotion schafft.

(3) ¹Ziel der Master-Ausbildung ist der Erwerb von wissenschaftlicher Kompetenz, die es erlaubt, Probleme in der Biophysik und Physik komplexer Systeme mit Methoden der Physik zu lösen. ²Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Master-Studiums stehen eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen offen, angefangen von der Anwendung und Entwicklung physikalischer Methoden im Bereich der Hochtechnologie und Medizin, über komplexe Organisations- und Planungsaufgaben bis hin zur Grundlagenforschung an Forschungsinstituten und Universitäten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Studienbeginn; Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester

(3) Der konsekutive Master-Studiengang „Matter to Life“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) ¹Das Studium umfasst insgesamt wenigstens 120 C, die sich folgendermaßen verteilen:

- a) 59 C auf fachbezogene Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlmodule),
- b) 22 C auf praktische Module,
- d) 9 C auf den Professionalisierungsbereich und
- c) 30 C auf die Masterarbeit

²Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 5 Standortübergreifende Kooperationen; „Max Planck School“

¹Der Master-Studiengang „Matter to Life“ ist eingebettet in die Max Planck School „Matter to Life“, ein überregionales Forschungs- und Ausbildungsnetzwerk der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Technischen Universität München, der Georg-August-Universität Göttingen, mehrerer Max-Planck-Institute sowie weiterer universitätsexterner Forschungseinrichtungen. ²Die beteiligten Universitäten bieten jeweils einen entsprechenden Master-Studiengang an. ³Während der Studiengang in Göttingen einen Schwerpunkt auf Biophysik und Physik komplexer Systeme legt, werden am Standort Heidelberg „Molecular Systems Chemistry and Engineering“, am Standort München „Molecular / Cellular Biophysics, Bioengineering“ fokussiert. ⁴Die beteiligten Universitäten werden Studierenden anderer Standorte des Netzwerks im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten den Besuch von Lehrangeboten ermöglichen beziehungsweise einzelne Module im Distance Learning-Modell anbieten.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Die im Master-Studium „Matter to Life“ angebotenen Module setzen sich aus Lehrveranstaltungen folgender Art zusammen:

- a) Vorlesungen (V),
- b) Vorlesungen mit Übungen (Ü),
- c) Praktika (P),
- d) Seminare (S).

a) Vorlesungen dienen der Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von Methoden-Kenntnissen durch zusammenhängende Darstellung größerer Sachgebiete. Sie eröffnen den Weg zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Selbststudium.

b) Übungen werden in Verbindung mit Vorlesungen angeboten. Sie geben den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes.

c) Praktika haben die Vermittlung von Methodenkenntnissen, die Förderung der Einsicht in Sachzusammenhänge durch induktives Erfassen von physikalischen Zusammenhängen und die Erfahrungsbildung durch Bearbeitung praktischer Aufgabenstellungen zum Ziel. Im Praktikum erfolgt die experimentelle Veranschaulichung, Vertiefung und Anwendung des erarbeiteten Stoffes und die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Durchführung und Auswertung physikalischer Versuche und der Interpretation ihrer Ergebnisse.

d) Seminare sind der Behandlung spezieller fachlicher Problemstellungen gewidmet. In ihnen sollen die Studierenden lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu

erarbeiten und hierüber vor Spezialisten des eigenen Fachs und anderer Fächer sachgerecht zu referieren, sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.

§ 7 Prüfungskommission

¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die APO sowie diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Physik eine gemeinsame Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Physik“, den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“.

²Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“.

§ 8 Prüfungsorganisation

(1) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Göttingen delegiert.

²Dieses führt auch die Prüfungsakten.

(2) ¹Ort und Zeit von Modulprüfungen werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan auf der Grundlage von Vorschlägen der zuständigen Prüferinnen und Prüfer festgelegt, dem Prüfungsamt übermittelt und in der von der Prüfungskommission festgelegten Form durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Die Prüfungskommission legt für jeden Prüfungszeitraum einen Anmelde- und einen Abmeldezeitraum fest.

(3) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt mittels des Prüfungsverwaltungssystems innerhalb des Anmeldezeitraums. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb des Abmeldezeitraums möglich; im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Bericht:

In einem Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat in Textform eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der Bericht in Textform wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

b) Protokoll:

In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen in Textform dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form in Textform darstellen.

Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

c) Posterpräsentation:

In einer Posterpräsentation werden zunächst die eigenständig erbrachten Beiträge aus dem Forschungsprojekt in Form großer Plakate in wissenschaftlich üblicher Weise dargestellt (wissenschaftliches Poster). Anschließend erfolgt die mündliche Präsentation der Ergebnisse anhand des Posters. Die Posterpräsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Abweichend von § 16 a Abs. 1 APO können nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen zu „Matter to Life“-Modulen (Modulnummern M.MtL.[Ziffern]) sowie die Masterarbeit jeweils einmal wiederholt werden; nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen zu Modulen der Physik (Modulnummern B.Phy.[Ziffern], M.Phy.[Ziffern]) können dreimal wiederholt werden. ²Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können höchstens zwei nichtbestandene Modulprüfungen zu „Matter to Life“-Modulen (Modulnummern M.MtL.[Ziffern]) ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 11 Freiwillige Zusatzmodulprüfungen

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den erforderlichen Modulen (Zusatzmodule) Leistungsnachweise erwerben und Prüfungen ablegen. ²Diese werden in das Zeugnis und die Zeugnisergänzung (Transcript of Records) aufgenommen.

(2) Zusatzmodule werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung nicht berücksichtigt.

§ 12 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, eine biophysikalische Fragestellung mit etablierten Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Ergebnissen zu gelangen und diese in formaler und sprachlicher Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 70 C aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiengangs.

(3) ¹Die Masterarbeit soll im Anschluss an das entsprechende Forschungspraktikum begonnen werden. ²Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit einer für den Studiengang „Matter to Life“ prüfungsberechtigten Person zu vereinbaren, die auch die Arbeit betreut. ³Bei der Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mitwirken. ⁴Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten diese und das Thema der Masterarbeit von der Prüfungskommission bestimmt. ⁵Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- d) ein Vorschlag für zwei Gutachterinnen oder Gutachter,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und d) sowie der Nachweis nach Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde. ³Die Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des durch die Kandidatin oder den Kandidaten erbrachten Vorschlages zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Masterarbeit.

(6) ¹Nach Zulassung erfolgt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um höchstens 8 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(8) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich zu vereinbaren.

³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur

dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Die Masterarbeit ist in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder Kandidat in Textform zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(11) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

a) bis zum Ende des 1. Fachsemesters nicht wenigstens 15 C erworben wurden

b) bis zum Ende des 2. Fachsemesters nicht wenigstens 30 C erworben wurden oder

c) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der unter Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 14 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung und Studienfächer bietet die Studienzentrale der Georg-August-Universität Göttingen; bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten bietet das Studentenwerk auch eine psychologische Beratung an.

(2) ¹Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studiendekanatsreferentin beziehungsweise den Studiendekanatsreferenten sowie durch die von der Fakultät für Physik benannte Studienfachberaterin oder den Studienfachberater sowie durch die Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Max Planck School *Matter to Life* sowie durch die Lehrenden. ²Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienschwerpunkte sowie bei der Bewältigung von Studienschwierigkeiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

Anlage I Modulübersicht / Module Directory**Master's degree programme "Matter to Life"**

Following the regulations below, at least 120 C must be successfully completed. The Master's degree programme "Matter to Life" comprises the scientific fields of biophysics, the dynamics of complex systems, physical (elementary) chemistry of life and synthetic biology.

A. Block I (Term 1-3)

Modules worth overall at least 90 C must be successfully completed within the following regulations.

a. Elementary subject-matter-oriented modules (Term 1-2)

i. The following subject-matter-oriented modules worth overall 12 C must be successfully completed, provided that these or equivalent modules were not already completed successfully in the course of the Bachelor's degree programme:

M.MtL.1001	Introduction to Biophysics	(6 C / 6 SWS)
M.MtL.1002	Introduction to Physics of Living Complex Systems	(6 C / 6 SWS)

ii. The following subject-matter-oriented modules worth overall 25 C must be successfully completed:

M.MtL.1003	Physical Chemistry of Life	(5 C / 3 SWS)
M.MtL.1004	Bioengineering/Synthetic Biology	(4 C / 2 SWS)
M.MtL.1005	Advanced Complex Systems and Biological Physics	(10 C / 4 SWS)
M.MtL.1006	Modern experimental methods	(6 C / 6 SWS)

b. Advanced subject-matter-oriented modules (Term 2-3)

Depending on whether or not modules under letter a number i had to be completed, a number of modules worth overall at least 34 C or worth overall at least 22 C must be successfully completed; modules that were already successfully completed during the Bachelor's degree programme must not be taken into account:

B.Phy.5405:	Active Matter	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5616	Biophysics of the Cell	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5623	Theoretical Biophysics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5625	X-Ray Physics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5663:	Stochastic Dynamics	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5608	Micro- and Nanofluidics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5613	Soft Matter Physics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5648	Theoretical and Computational Biophysics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5649	Biomolecular Physics and Simulation	(3 C / 2 SWS)

B.Phy.5657	Biophysics of Gene Regulation	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5658	Statistical Biophysics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5660	Theoretical Biofluid Mechanics	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5401	Advanced Statistical Physics	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5610	X-ray Tomography for students of Physics and Mathematics	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.1401	Advanced lab course	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.1404	Methods of Computational Physics	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.1405	Advanced Computational Physics	(6 C / 6 SWS)
M.MtL.1007	Biochemistry and Biophysics	(6 C / 7 SWS)
M.MtL.1406	Research seminar Matter to Life	(4 C / 2 SWS)

c. Practice-oriented modules (Term 3)

The following modules/research internships worth overall 22 C must be successfully completed:

M.MtL.1101	Lab-Rotation 1	(11 C)
M.MtL.1102	Lab-Rotation 2	(11 C)

d. Professional knowledge

The following modules worth overall 9 C must be successfully completed:

M.MtL.1201	Ethics in Synthetic Biology	(3 C / 2 SWS)
M.MtL.1202	Professional Skills in Science	(3 C / 2 SWS)
M.MtL.1203	Seminar: Results of the Research Projects	(3 C / 2 SWS)

B. Block II (Term 4)

Completion of the Master's thesis is worth 30 Credits.

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Fachbezogene Module „Matter to Life“ (59 C)			Forschungspraktika und Masterarbeit (52 C)		Professionalisierungs- bereich (9 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.MtL.1001 Introduction to Biophysics (Pflicht) 6 C	M.MtL.1002 Introduction to Physics of Living Complex Systems (Pflicht) 6 C	M.Phy.5401 Advanced statistical physics (Wahl) 6 C			M.MtL.1202 Professional skills in Science (Pflicht) 3C
	M.MtL.1003 Physical Chemistry of Life (Pflicht) 5 C	M.MtL.1004 Bioengineering/ Synthetic Biology (Pflicht) 4 C				M.MtL.1201 Ethics in Synthetic Biology (Pflicht) 3 C
2. Σ 28 C	M.MtL.1005 Advanced Complex Systems and Biological Physics (Pflicht) 10 C	M.MtL.1006 Modern experimental methods (Pflicht) 6 C	M.Mtl.XXXX bzw. B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahl) 12 C			
3. Σ 29 C			M.Mtl.XXXX bzw. B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahl) 4 C	M.MtL.1101 Lab-Rotation (Pflicht) 11 C	M.Mt.:1102 Lab-Rotation (Pflicht) 11 C	M.MtL.1203 Seminar: results of research projects (Pflicht) 3 C
4. Σ 30 C				Master Thesis 30 C		
Σ 120 C	59 C			52 C		9 C

Fakultät für Chemie:

Das Präsidium hat am 20.08.2019 nach Benehmensherstellung mit dem Dekanat der Fakultät für Chemie vom 09.04.2019 die Errichtung des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie / Wöhler-Research Institute for Sustainable Chemistry (WISCh) an der Fakultät für Chemie beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Chemie:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Chemie haben am 15.05.2019 beziehungsweise am 09.04.2019 im Einvernehmen die Ordnung des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie / Wöhler-Research Institute for Sustainable Chemistry (WISCh) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie der Georg-August-Universität Göttingen am 20.08.2019 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Ordnung des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für
Nachhaltige Chemie /
Wöhler-Research Institute for Sustainable Chemistry (WISCh)**

§ 1 Definition und Zielsetzung

- (1) Das Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut für Nachhaltige Chemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Chemie der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Das Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut für Nachhaltige Chemie dient dem Ziel, die Forschungsaktivitäten an der Fakultät für Chemie Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Nachhaltigen Chemie zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit zwischen den Instituten der Fakultät für Chemie sowie mit weiteren Einrichtungen zu fördern.

§ 2 Aufgaben

Das Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut für Nachhaltige Chemie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, forschungsorientierter Lehre und Weiterbildung im Fachgebiet der Nachhaltigen Chemie, insbesondere der Katalysechemie und nachhaltigen Synthesechemie;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelvorhaben;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie sind in Zweitmitgliedschaft die von Mitgliedern oder Angehörigen dem Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut für Nachhaltige Chemie vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Nachhaltigen Chemie und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie sind die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein, insbesondere die in den Forschungsprojekten des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie Tätigen, deren Vorhaben von dem Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut für Nachhaltige Chemie betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

- (1) ¹Die Leitung des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie nach § 4 Abs. 1 an:
- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, wobei in der Gruppe alle drei Institute der Fakultät vertreten sein müssen;
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie aus deren Reihen gewählt. ²Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.
- (3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ²Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.
- (4) ¹Gibt es in dem Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut für Nachhaltige Chemie nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. ²Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.
- (5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(7) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(8) ¹Der Vorstand des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut für Nachhaltige Chemie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut für Nachhaltige Chemie direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel; die Zuordnung der Ressourcen zum Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut erfolgt nach Stellungnahme der Kommission für Finanzen und Personal durch das Dekanat der Fakultät für Chemie.
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie;
- g) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Diversität;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie;
- i) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder

Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut für Nachhaltige Chemie im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 70 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstandes mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Friedrich-Wöhler-Forschungsinstituts für Nachhaltige Chemie außer Kraft.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern: Prof. Dr. Lutz Ackermann, Prof. Dr. Manuel Alcarazo, Prof. Dr. Franc Meyer, Prof. Dr. Philipp Vana, Dr. Stefanie Waitz (Mitarbeitergruppe). Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2019 durchzuführen. Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2021.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 06.06.2019 und 11.07.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.08.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.08.2019 die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den
weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA)
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse; Propädeutikum
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsberatung
- § 7 Lehrformen

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Gesamtergebnis; Auszeichnung
- § 13 Prüfungskommission

III. Schlussbestimmung

- § 14 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I Modulübersicht
- Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs „Agribusiness“ (MBA).

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) Der weiterbildende Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) ermöglicht eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Management von Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft befähigt.

(2) ¹Die Studienziele des Master-Studiengangs orientieren sich an aktuellen und zukünftigen Anforderungen an Beschäftigte in Führungsfunktionen. ²Das Studium soll Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu den wesentlichen Bereichen des Managements derart vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. ³Dabei liegt der Fokus auf den besonderen Anforderungen und den spezifischen Wertschöpfungsketten, Märkten und rechtlichen Rahmenbedingungen der Agrar- und Ernährungsbranche.

(3) ¹Unter Berücksichtigung und auf Grundlage bereits vorhandener wissenschaftlicher Qualifikationen und ihrer beruflichen Erfahrungen erhalten die Studierenden die theoretischen Grundlagen und das methodische Rüstzeug, um Managementaufgaben identifizieren, analysieren und lösen zu können. ²Durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fragestellungen (Fallstudien, Beispiele aus der Praxis) wird der Transfer des theoretischen Wissens auf der Basis von Forschungsergebnissen in die berufliche Praxis unterstützt. ³Die Studierenden sollen dabei die Fähigkeit erwerben, das vermittelte Wissen auf bekannte und neue Probleme anzuwenden sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Managementwissen anzueignen und erlernte Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

(4) ¹Die Studierenden werden außerdem in die Lage versetzt, übergreifende (ethische, soziale, ökologische, rechtliche) Fragen zu berücksichtigen und gesellschaftlich und individuell verantwortbare Entscheidungen zu treffen. ²Sie erwerben überfachliche Kompetenzen in Bereichen wie Kommunikation, Verhandlungsführung, Führung sowie dem Selbstmanagement.

(5) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet des Agribusiness wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten.

(6) ¹Der weiterbildende Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) bereitet die Absolventinnen und Absolventen gezielt auf Führungspositionen und Managementaufgaben in der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft vor – von der vorgelagerten Industrie bis zum Lebensmittelhandel. ²Vertrieb, Einkauf, Produktentwicklung und -management sind wichtige Einsatzbereiche, im Dienstleistungsgewerbe auch die Kreditanalyse. ³Zusammenfassend werden die Absolventinnen und Absolventen in Bereichen gesehen, in denen umfassende Marktanalysen durchzuführen und strategische Entscheidungen zu treffen sind, die tiefe Einsichten in die wirtschaftlichen Hintergründe des Agribusiness voraussetzen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse; Propädeutikum

¹Für ein erfolgreiches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Sprachkenntnisse des Englischen nicht mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) liegen und bzw. oder deren EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden. ³Für ein erfolgreiches Studium sind ökonomische Grundkenntnisse empfehlenswert.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (abgekürzt „MBA“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Teilzeit-Studiengangs beträgt 5 Semester.

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(3) Das Studium umfasst 90 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) Pflichtbereich 30 C,
- b) Wahlpflichtbereich 24 C,
- c) Schlüsselkompetenzen 6 C und
- d) Masterabschlussmodul 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt.

³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Curriculum des MBA-Studiengangs deckt alle wesentlichen Managementfunktionen und Querschnittsdisziplinen ab. Ökonomisches Wissen und Managementkenntnisse werden speziell zugeschnitten auf das Agribusiness und anhand der divergenten Wertschöpfungsketten des Agrar- und Ernährungssektors adressiert. ²Den ökonomischen Besonderheiten des Sektors mit unterschiedlich organisierten Supply Chains, extremer Heterogenität von Unternehmensgrößen, dem Nebeneinander von Commodity- und Markenartikelgeschäft, von Regionalvermarktung und globalen Märkten sowie der hohen Bedeutung von Nachhaltigkeitsthemen wird dabei durchgängig Rechnung getragen. ³Strategisches Management und Personalmanagement bilden den Kern der internen Unternehmensführung; die weiteren Module des Pflichtbereichs behandeln finanzwirtschaftliche und internationale Aspekte sowie die Beziehungen zu den Kunden, landwirtschaftlichen Abnehmern und Stakeholdern. ⁴Im Wahlpflichtbereich wird der Überblick über Wirtschaft und Management ausgebaut durch den Erwerb von Kompetenzen in Bereichen wie Vertrieb, Supply Chains und Betriebswirtschaft. ⁵Ergänzt wird das Spektrum der Module durch den überfachlichen Blick auf Fragen der unternehmerischen Verantwortung sowie auf rechtliche Rahmen und Zusammenhänge, die aufgrund der starken Verrechtlichung und politischen Einbindung des Sektors wesentlich sind. ⁶Persönliche Kompetenzen wie Teamarbeit, Kommunikation und Präsentation sowie Selbstmanagement werden innerhalb der Fachmodule durch entsprechende didaktische Elemente gefördert, aber auch durch ein spezifisches Modul zu Kommunikation, Selbstmanagement und Führung adressiert.

§ 6 Studien- und Prüfungsberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung des Studiengangs erfolgt durch das Studiengangsmanagement und hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ²Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle am Studiengang beteiligten Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.
- (4) ¹Neben der Studienfachberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 7 Lehrformen

- (1) ¹Der Studiengang wird zur Gewährleistung einer besseren Studierbarkeit, insbesondere durch berufstätige Studierende, abweichend von den üblichen Vorlesungszeiten sequenziell in 7-Wochen-Einheiten (Modulen) organisiert. ²Die Module können nicht parallel belegt werden. ³Die Module schließen bereits nach 7 Wochen ab und sind im Blended-Learning-Format konzipiert (eine Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen), wie der folgenden Aufstellung entnommen werden kann:

Organisationsform	Struktur der Module	Didaktische Gestaltung der Module
<p>Blended Learning: Zeitliche und räumliche Flexibilität</p> <p>Module nacheinander, nicht parallel: Konzentration auf ein Thema, passgenaue Gestaltung des Studiums</p>	<p>Dauer eines Moduls: 7 Wochen</p> <p>Längere Selbstlernphasen: Eigens erstellte E-Learning-Materialien</p> <p>Präsenzwochenenden und Webinare: Übungen, Präsentationen, Vorträge, Diskussionen</p>	<p>Gestaltung der Lernmaterialien: Texte, Videos, Grafiken, Links, Selbstlerntests</p> <p>Vertiefung und Praxisbezug: Fallstudien, Gruppenarbeiten, Präsentationen der Teilnehmenden, Übungen, Vorträge externer Experten, Exkursionen, Hausarbeiten zu Themen aus dem Berufsfeld</p> <p>Unterstützung der Studierenden: Tutoren, betreutes Forum, regelmäßiges Feedback</p>

(2) ¹Alle Module werden zentral über eine Lernplattform bereitgestellt. ²Es kommen verschiedene Lehrformen zum Einsatz:

- textbasierte Materialien (Skripte, Lernkarten, Papers, etc.)
- Videos (Vortragsvideos, Screen- oder Slidecasts, Dokumentationen, Erklärvideos)
- Online-Tests (selbständige Lernkontrolle)
- Übungsaufgaben (z. B. Case Studies)
- Webinare (virtuelle Seminare)
- Präsenzwochenenden.

³Über die Lernplattform haben die Studierenden die Möglichkeit, die Dozierenden bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Moduls sowie andere Studierende zu kontaktieren oder das Forum zur gemeinschaftlichen Diskussion zu nutzen. ⁴In Webinaren und an Präsenzwochenenden werden die in den Selbstlernphasen angeeigneten Kenntnisse vertieft und angewendet, z. B. durch Durchführung und/oder Besprechung von Übungsaufgaben, Diskussionen, Präsentationen, Vorträgen von Lehrenden und/oder Experten aus der Praxis, Rollenspiele.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienleistungen vorgesehen werden: Fallstudienarbeit und Portfolio.

(2) ¹Eine Fallstudienarbeit umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung in Textform mit einer praxisnahen, komplexen Problemstellung, die sich aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung ergibt. ²Die oder der Studierende hat hierbei unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literaturquellen einen Lösungsvorschlag selbständig zu erarbeiten.

(3) ¹Portfolio: Bei dieser Form des Leistungsnachweises gibt es eine Vielzahl von Varianten, die die Modulbeschreibung im Einzelnen regelt. ²Die oder der Studierende dokumentiert und reflektiert darin ihre oder seine Arbeit und Lernergebnisse, indem sie oder er selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreicht bzw. fortlaufend online stellt.

³Ein solches Portfolio kann enthalten:

- a) Lernjournal / Lerntagebuch,
- b) (mediale) Werkstücke (z.B. Podcasts, Videoproduktionen),
- c) Übungsaufgaben,
- d) Arbeitsaufträge in Textform (z.B. Kurzfallstudie, Bericht, Beschreibung, Kommentar, Protokoll, Zusammenfassung),

- e) mündliche Arbeitsaufträge (z.B. Debatte, Präsentation, Rede, Verhandlungssituation) oder/und f) Tests.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
(2) Das nicht bestandene Masterabschlussmodul kann abweichend von Satz 1 einmal wiederholt werden.
(3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C, darunter alle Pflichtmodule des Fachstudiums sowie ggf. der Nachweis der Erfüllung von Zulassungsbedingungen.
(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind;
 - b) ein Vorschlag zur Person der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers;
 - c) der von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Themenvorschlag für die Masterarbeit sowie ein mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmtes Exposé;
 - d) eine Erklärung, dass die Masterprüfung nicht bereits in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(4) ¹Liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 3 vor, werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ²Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Das Masterarbeitsmodul kann nicht gleichzeitig mit einem anderen Modul belegt werden.

§ 11 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und soll maximal 60 Seiten (Standardseiten) umfassen. ³Auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse kann die Abfassung in englischer Sprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ⁴Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Durch die bestandene Masterarbeit werden 24 C erworben.

(2) Die Masterarbeit ist integriert in ein Masterabschlussmodul, zu dem der Modulteil „Wissenschaftliches Arbeiten für die Praxis“ und ein Kolloquium gehören.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 9 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim für die Masterarbeit zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Ergänzend ist eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der

Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachter zu.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 90 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn das Masterabschlussmodul mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,3 oder besser beträgt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

III. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA)

Es müssen Leistungen im Umfang von 90 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agrar-MBA.01	„Strategisches Management im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.02	„Marketingmanagement im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.03	„Investitions- und Finanzmanagement im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.04	„Personalmanagement im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.05	„Internationale Märkte im Agribusiness“	(6 C)

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agrar-MBA.11	„Corporate Social Responsibility - CSR“	(6 C)
M.Agrar-MBA.12	„Food Supply Chain Management“	(6 C)
M.Agrar-MBA.13	„Vertriebsmanagement im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.14	„Controlling im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.15	„Recht im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.16	„Agribusiness in Asia“	(6 C)
M.Agrar-MBA.17	„Tierwohl“	(6 C)

3. Schlüsselkompetenzen

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agrar-MBA.21	„Kommunikation – Selbstmanagement – Führung“	(6 C)
SK.FS.EN-FWA-C1-1	„English for Agribusiness – C1.1 “	(6 C)

4. Masterabschlussmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agrar-MBA.30	„Masterabschlussmodul“	(30 C)
----------------	------------------------	--------

Anlage II Zeitlicher Ablauf von Modulen und exemplarischer Studienverlaufsplan.

Semester	Fachstudium „Agribusiness“ (MBA)		
	Modul (1.-7. Woche)	Modul (8.-14. Woche)	Modul (15.-21. Woche)
1. Semester (Winter) Σ 18 C	M.Agrar-MBA.02 <i>„Marketingmanagement im Agribusiness“</i> 6 C Pflicht	M.Agrar-MBA.13 <i>„Vertriebsmanagement im Agribusiness“</i> 6 C Wahlpflicht	M.Agrar-MBA.01 <i>„Strategisches Management im Agribusiness“</i> 6 C Pflicht
2. Semester (Sommer) Σ 12 C	M.Agrar-MBA.05 <i>„Internationale Märkte im Agribusiness“</i> 6 C Pflicht	M.Agrar-MBA.12 <i>„Food Supply Chain Management“</i> 6 C Wahlpflicht	
3. Semester (Winter) Σ 18 C	M.Agrar-MBA.03 <i>„Investitions- und Finanzmanagement im Agribusiness“</i> 6 C Wahlpflicht	M.Agrar-MBA.15 <i>„Recht im Agribusiness“</i> 6 C Wahlpflicht	M.Agrar-MBA.14 <i>„Controlling im Agribusiness“</i> 6 C Wahlpflicht
4. Semester (Sommer) Σ 22 C	M.Agrar-MBA.21 <i>„Kommunikation – Selbstmanagement - Führung“</i> 6 C Wahlpflicht	M.Agrar-MBA.04 <i>„Personalmanagement im Agribusiness“</i> 6 C Pflicht	M.Agrar-MBA.30 <i>„Masterarbeitsmodul“</i> 30 C Pflicht
5. Semester (Winter) Σ 20 C	M.Agrar-MBA.30 <i>„Masterarbeitsmodul“</i> 30 C Pflicht		
Σ 90 C			

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 05.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.08.2019 die neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 02.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1447), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 02.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1447), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C mit Modulpaket im Umfang von 36 C	Fachstudium im Umfang von 84 C
Fachwissenschaft 78 C	Fachwissenschaft 42 C	Fachwissenschaft 84 C
	Modulpaket 36 C	
Masterarbeit/ Masterabschlussmodul 30 C	Masterarbeit/ Masterabschlussmodul 30 C	Masterarbeit 24 C
Schlüsselkompetenzen 12 C	Schlüsselkompetenzen 12 C	Schlüsselkompetenzen 12 C“

2. Anlage II (Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Modulpaket	Master-Studiengang	Arbeit in Betrieb und Gesellschaft	Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung	Ethnologie	Erziehungswissenschaft	Geschlechterforschung	Modern Indian Studies	Globale Politik	Soziologie	Sportwissenschaft
Agrarwissenschaften			X						X	
Ägyptologie			X			X		X	X	
Altorientalistik			X			X		X	X	
Anglophone Literature and Culture			X			X		X	X	
Anthropogeographie			X						X	
Antike Kulturen – Alte Geschichte			X			X		X	X	
Arabistik/Islamwissenschaft			X			X		X	X	
Chinesisch			X			X		X	X	
Christl. Archäologie u. Byzant. Kunstgeschichte			X			X		X	X	
Germanistik/Deutsche Philologie			X			X		X	X	
Englische Philologie			X			X		X	X	
Erziehungswissenschaft			X			X		X	X	
Ethnologie						X		X	X	
Finnisch-Ugrische Philologie			X			X		X	X	
Forstwissenschaften			X			X			X	
Galloromanistik			X			X		X	X	
Geschichte			X			X		X	X	
Geschlechterforschung			X					X	X	
Globalgeschichte Europas in der Moderne			X			X		X	X	
Griechische Philologie			X			X		X	X	
Hispanistik			X			X		X	X	
Indologie			X			X		X	X	
Informatik			X			X		X	X	
Interkulturelle Germanistik			X			X		X	X	
Iranistik			X			X		X	X	
Islamisches Recht			X			X		X	X	
Italianistik			X			X		X	X	

Modulpaket	Master-Studiengang	Arbeit in Betrieb und Gesellschaft	Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung	Ethnologie	Erziehungswissenschaft	Geschlechterforschung	Modern Indian Studies	Globale Politik	Soziologie	Sportwissenschaft
Klassische Archäologie			X		X		X	X		
Komparatistik			X		X		X	X		
Koptologie			X		X		X	X		
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie			X		X		X	X		
Kulturelle Musikwissenschaft			X		X		X	X		
Kunstgeschichte			X		X		X	X		
Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies			X		X		X	X		
Lateinische Philologie			X		X		X	X		
Lateinische Philologie des MA u. der Neuzeit			X		X		X	X		
Linguistik			X		X		X	X		
Lusitanistik			X		X		X	X		
Mathematik			X		X		X	X		
Modern China			X		X		X	X		
Modern Indian Studies			X		X		X	X		
North American Studies			X		X		X	X		
Osteuropäische Geschichte			X		X		X	X		
Philosophie			X		X		X	X		
Politikwissenschaft			X		X			X		
Rechtswissenschaften			X		X		X	X		
Religionswissenschaft			X		X		X	X		
Skandinavistik			X		X		X	X		
Slavische Philologie			X		X		X	X		
Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung			X		X		X	X		
Soziologie			X		X		X			
Sportwissenschaften			X		X		X	X		
Turkologie			X		X		X	X		
Ur- und Frühgeschichte			X		X		X	X		
Volkswirtschaftslehre			X		X		X	X		
Wirtschafts- und Sozialpsychologie			X					X		
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination"			X		X		X	X		

3. In Anlage III.1 (Modulpaket „Rechtswissenschaften“) wird Nr. 2 (Zugangsvoraussetzungen) wie folgt neu gefasst:

„2. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Rechtswissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 30 C.“

4. In Anlage III.2 (Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination) wird Nr. 2 (Zugangsvoraussetzungen) wie folgt neu gefasst:

„2. Zugangsvoraussetzungen

¹Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C und aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. ²Soll Rechtswissenschaften im Bereich Zivilrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 21 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Strafrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 18 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Öffentliches Recht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 19 C nachzuweisen. ³Soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Betriebswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nachzuweisen; soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Volkswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nachzuweisen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.
